

# **Gemeinde Altdorf**

## **Landkreis Esslingen**

### **S A T Z U N G**

#### **zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altdorf (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKs)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) und § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) sowie der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 (GBl. für Baden-Württemberg S. 253) hat der Gemeinderat am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altdorf wird Kostenersatz nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) verlangt. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Transparenz sowie zur Verwaltungsvereinfachung werden durch diese Satzung Pauschalsätze festgelegt. Diese sind im Anhang zu dieser Satzung im Verzeichnis der Kostenersatzes aufgeführt.
- (2) Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung.
- (3) Kostenersatz nach dieser Satzung wird für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Altdorf im Gemeindegebiet
- bei Schadenfeuer (Bränden),
  - bei öffentlichen Notständen und
  - bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen
- grundsätzlich nicht erhoben, soweit nicht in Absatz 4 etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird erhoben,
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

(5) Des Weiteren wird Kostenersatz verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet, wenn

1. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde,
2. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie für die Übernahme der Brandsicherheitswache beauftragt wurde.

(6) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach Abs. 5 sind verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

Werden bei einem Einsatz kostenfreie und kostenpflichtige Aufgaben wahrgenommen, so werden die Kosten nur für den Anteil berechnet, der über den kostenfreien Bereich hinausgeht. Kosten, die durch den Pflichteinsatz ohnehin verursacht wurden, werden dabei nicht in Rechnung gestellt.

(7) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder die Leistung im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzen bestimmt der Einsatzleiter. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände nach dem Einsatz.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
  - den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 der Anlage);

- den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge mit Besatzung (Nr. 2 der Anlage);
- den sonstigen Kosten (Nr. 3 und 4 der Anlage)
- den zusätzlichen Kosten nach Abs. 5

(5) Zusätzlich zu den Sätzen in Absatz 1 wird Kostenersatz bei kostenerstattungspflichtigen Leistungen berechnet für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 1 Abs. 4 Ziff. 3
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogenen und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel wie z. B. Sandsäcke, Trockenlöschpulver, Filtereinsätze, Ölbindemittel und die durch Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

Der in Nr. 1 – 3 berechnete Kostenersatz wird in Höhe der jeweiligen Selbstkosten verlangt.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Leistung.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Kostenerstattungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherig gültige Satzung, in Kraft getreten am 8.1.2021, tritt außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altdorf, den 21.02.2024

gez.

Kälberer/Bürgermeister

# Gemeinde Altdorf

Landkreis Esslingen

## Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

### VERZEICHNIS DER KOSTENERSÄTZE

<b>1. Personalkosten</b>	<b>Kostenersatz je Stunde</b>
je eingesetztem/eingesetzter Feuerwehrangehörigen	28,45 €
<b>2. Fahrzeugkosten</b>	
je Fahrzeug je Stunde einschließlich Bestückung	
2.1 Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	135,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €
<b>3. Beratung durch Feuerwehrangehörige</b>	
je Feuerwehrangehörige(m/r) und Stunde	28,45 €
<b>4. Feuersicherheitsdienst</b>	
4.1 Feuersicherheitsdienst bei Theaterveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (wie z.B. Faschings- oder Sportveranstaltungen, Feuerwerken etc.) je Feuerwehrangehörige(m/r) und Stunde	28,45 €
4.2 Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen werden die Sätze nach Ziffer 2 als Tagessätze berechnet.	

X:\Satzungen\2024 Feuerwehr-Kostenersatzsatzung.docx